



Interpellation Nr. 138 2012/2016

Eingang Stadtkanzlei: 15. November 2013

Aktuelle Abschreibungspraxis der Stadt Luzern

Die derzeitige Abschreibungspraxis basiert auf der Grundlage des harmonisierten Rechnungsmodells 1 (HRM 1). In diesem Modell sind neben den ordentlichen Abschreibungen zusätzliche Abschreibungen zulässig, die nicht durch effektiven Wertverlust (z. B. durch eine Unwetterkatastrophe) bedingt sind. Dadurch werden stille Reserven gebildet und das Ergebnis der Erfolgsrechnung fällt zu tief aus. Gemäss International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) sind derartige Abschreibungen nicht zulässig. Im Kanton Luzern ist vorgesehen, dass die Gemeinden per 1. Januar 2018 auf das harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM 2) umstellen. Auch beim HRM 2 sind zusätzliche Abschreibungen zulässig. Sie müssen aber gesondert und in der dreistufigen Erfolgsrechnung im ausserordentlichen Teil aufgeführt werden.

Grundlage der aktuellen Praxis ist der zweite Satz von Artikel 5 des städtischen Finanzreglements. Dieser besagt, dass Neuinvestitionen zu 80 Prozent abgeschrieben werden müssen: „Zusätzlich sind ausserordentliche Abschreibungen derart zu bemessen, dass mindestens 80 % der Netto-Neuinvestitionen des betreffenden Rechnungsjahres abgeschrieben werden.“ Die Grünliberale Fraktion stellt dem Stadtrat in Bezug auf die aktuelle Abschreibungspraxis folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Stadtrat die aktuelle Abschreibungspraxis aus Sicht einer modernen Rechnungslegung?
2. Sieht der Stadtrat Massnahmen vor, um die aktuelle Abschreibungspraxis und die Bewertung des Verwaltungsvermögens vor der Einführung des HRM 2 derart anzupassen, dass die Rechnungslegung die tatsächliche Vermögenslage der Stadt aufzeigt (gemäss IPSAS)?
3. Sieht der Stadtrat Massnahmen vor, damit das Verwaltungsvermögen nach der Auflösung aller stillen Reserven auch künftig dem tatsächlichen Wert entspricht und die ordentlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen auf realistische Werte ansteigen?

4. Ist der Stadtrat bereit, den zweiten Satz von Artikel 5 des Finanzreglements aufzuheben, damit keine zusätzlichen Abschreibungen mehr möglich sind?

Laura Kopp und Jules Gut
namens der GLP-Fraktion